

**Nicht als Drucksache
verteilt**

Der Staatsminister

STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Ihr Zeichen

Sächsischer Landtag
Vorsitzender des Innenausschusses
Herr Rolf Seidel, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
51-2550.01/12

Dresden, . Juli 2010

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr. 5/2756

**Thema: Denkmalschutz retten – geplante Novellierung des Sächsi-
schen Denkmalschutzgesetzes unverzüglich stoppen!**

Der Landtag möge beschließen:

**Die Staatsregierung wird ersucht,
auf die geplante Novellierung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege
der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmal-
schutzgesetz – SächsDSchG), die zur faktischen Abschaffung des
Denkmalschutzes im Freistaat Sachsen führen würde, zu verzichten
und den zu dem Zweck erarbeiteten Gesetzentwurf unverzüglich zu-
rückzuziehen.**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem
Antrag wie folgt Stellung:

Die Staatsregierung verwahrt sich gegen den unzutreffenden und populistischen Vorwurf der Antragstellerin, sie plane die faktische Abschaffung des Denkmalschutzes im Freistaat Sachsen, und die von ihr beabsichtigte Novellierung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) würde zu irreparablen Schäden am sächsischen Kulturerbe sowie zu einem schlechenden Verlust in wesentlichen Bereichen der sächsischen Denkmallandschaft führen.

Die öffentliche Kritik, die die Fraktion DIE LINKE zum Anlass für ihren unsachlichen Antrag genommen hat, bezieht sich auf einen ersten – politisch nicht autorisierten – Arbeitsentwurf der als Grundlage für erste interne Gespräche mit Fachleuten im Lande diente und zum Bedauern der Staatsregierung offenbar durch eine gezielte Indiskretion in die Öffentlichkeit lanciert wurde. Selbst dieser – im Übrigen längst wieder veraltete – Entwurf rechtfertigt bei nüchterner, unvoreingenommener Betrachtung nicht die Behauptungen der Antragstellerin, mit denen diese versucht, aus der von interessierten

Hausanschrift:
Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanhörung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 4 melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Kreisen sehr einseitig geführten öffentlichen Diskussion politisches Kapital zu schlagen.

Die Staatsregierung ist sich der Reichhaltigkeit der sächsischen Kulturlandschaft bewusst und weiß um diese Bedeutung, die weit über die sächsischen Landesgrenzen hinausreicht. Sie wird auch in Zukunft alles daran setzen, diese zu erhalten. Auch deshalb haben die Koalitionspartner einen Novellierungsbedarf für das SächsDSchG erkannt und im Koalitionsvertrag Seite 31, Zeile 29ff. (<http://www.sachsen.de/regierung.html>) festgeschrieben.

Mit der Änderung des Denkmalschutzgesetzes plant die Staatsregierung ein modernes und bürgerfreundliches Reformwerk. Ziel ist es, die Einzigartigkeit und historische Aussagekraft des kulturellen Erbes in Sachsen für heutige und kommende Generationen zu erhalten. Kulturdenkmale sind für die Menschen wichtige Identifikationsobjekte, die Vertrautheit und Heimatgefühl vermitteln. Im Koalitionsvertrag für die 5. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages wird aber auch deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Denkmalschutz im Ausgleich zwischen denkmalpflegerischen und wirtschaftlichen Aspekten mit Augenmaß weiterentwickelt werden muss. Denn nur, wenn dieser Interessenausgleich gelingt, wird der Denkmalschutz in Zukunft die hohe Akzeptanz bei allen Betroffenen behalten können, die für den Erhalt unseren kulturellen Erbes unverzichtbar ist.

Die Staatsregierung hält daher an ihrem Vorhaben fest und wird von ihrem verfassungsmäßig verbrieften Recht Gebrauch machen, dem Landtag zu gegebener Zeit einen Gesetzentwurf zur Novellierung des SächsDSchG vorzulegen. Diesem bleibt es als Landesgesetzgeber vorbehalten selbst zu entscheiden, wie er mit dem Entwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren umgeht in das sich im Übrigen ja auch die Antragstellerin mit ihren Vorstellungen einbringen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig